

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2016/071**

Datum der Freigabe: 05.04.2016

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	05.04.2016
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	25.04.2016	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	27.04.2016	öffentlich

### Abzeichnungslauf

### Betreff

B- Plan Nr. 86 "Wohngebietserweiterung nordöstlicher Königsberger Ring"; hier:  
Aufstellungsbeschluss

### Sach- und Rechtslage:

Am 23.03.2015 fasste der Bau- und Planungsausschuss den positiven Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans nordöstlich des Königsberger Rings. Die Lage ist aus dem Übersichtsplan vom 05.04.2016 zu entnehmen.

Der Investor stellt nun den Antrag zur Erarbeitung dieses B- Plans, um später die Flächen mit ca. 8 Wohnhäusern bebauen zu können. Die Planung übernimmt ein externes Büro, die Kosten werden vom Investor übernommen.

### Finanzielle Auswirkungen:

JA                       NEIN

### Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet in Ellenberg, nordöstlich des Königsberger Rings, wird ein Bebauungsplan Nr. 86 „Wohngebietserweiterung nordöstlicher Königsberger Ring“ aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Schaffung von Wohnbauflächen für Einzel- und Doppelhäuser

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 86 wird begrenzt durch:

Im Norden: durch die Schlei sowie den folgend angrenzenden Flurstücken der Flur 1: 3/3, 2/54, 2/55, 2/56, 2/57, 2/58, 2/59, 2/60, 2/61

Im Osten: durch die Waldfläche Flur 1 Flurstück 5 Gemarkung Loitmark

Im Süden: die Straße Königsberger Ring und die Flurstücke 46, 47 und 2/289, Flur 1, Gem. Loitmark

Im Westen: Flurstück 2/368, 36 und 37 der Flur 1 Gem. Loitmark

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

3. Zur Übernahme der Planungskosten wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Kappeln und dem Eigentümer geschlossen.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein externes Büro beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Anlagen:**

Übersichtsplan (05.04.2016)